



Finanzverwaltung NRW Postfach 101502 - 47015 Duisburg

Auskunft erteilt

Frau Mathias

montags bis mittwochs

Durchwahl-Nr.

0203 3001-2337

Zimmer

317

Tierrettungsdienst Schütz eV  
Kammerstr. 64  
47057 Duisburg

Steuernummer / Aktenzeichen

109/5986/0419

Datum

16.11.2016

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO  
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen  
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist  angekreuzt

**A. Feststellung**

Die Satzung der  vorgenannten Körperschaft  Körperschaft

Tierrettungsdienst Schütz eV

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 08.11.2016 (zuletzt geändert am ) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

**B. Hinweise zur Feststellung**

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtigt, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude  
Landfermannstr. 25  
47051 Duisburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0203 3001-0  
Telefax  
0800 10092675109  
Telefax Ausland  
0049 20330011200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle  
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr  
Di. 12:00-16:00 Uhr

BBk Düsseldorf  
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37  
BIC MARKDEF1300

Spk Duisburg  
IBAN DE65 3505 0000 0200 4030 20  
BIC DUISDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel: U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)